



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 20.03.2025

Sexualstraftaten in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Personen sind in Bayern aktuell als Sexualstraftäter mit pädophilen Neigungen erfasst? | 3 |
| 1.2 | Wie viele dieser Personen sind in den letzten fünf Jahren neu in die polizeilichen oder strafrechtlichen Register aufgenommen worden? | 3 |
| 1.3 | In wie vielen Fällen handelt es sich um Wiederholungstäter? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Verurteilungen wegen Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen gab es in Bayern in den letzten fünf Jahren? | 3 |
| 2.2 | Wie viele dieser Verurteilungen endeten mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung? | 4 |
| 2.3 | Wie viele Täter erhielten lediglich Bewährungsstrafen oder alternative Sanktionen? | 4 |
| 3.1 | Wie viele Täter von Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen waren männlich, wie viele weiblich? | 5 |
| 3.2 | In welcher Altersgruppe kamen die Täter am häufigsten vor? | 5 |
| 3.3 | In wie vielen Fällen wurde die Tat von einer Vertrauens- oder Erziehungsperson (z. B. Lehrer, Sozialarbeiter, Priester, Sporttrainer) begangen? | 5 |
| 4.1 | Wie viele der in Bayern verurteilten Täter hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit? | 5 |
| 4.2 | Aus welchen Herkunftsländern kamen ausländische Täter am häufigsten? | 5 |
| 4.3 | Wie viele Täter mit Migrationshintergrund sind unter den verurteilten Sexualstraftätern erfasst? | 6 |
| 5.1 | Wie viele der verurteilten Täter bezeichneten sich selbst als homosexuell, bisexuell oder transsexuell? | 6 |
| 5.2 | Gab es statistische Auffälligkeiten im Zusammenhang zwischen sexueller Orientierung und Pädophilie? | 6 |

5.3	In wie vielen Fällen wurde pädophile Kriminalität im Kontext von LGBTQ+-Organisationen, -Veranstaltungen oder -Gruppierungen festgestellt?	7
6.1	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in den letzten fünf Jahren ergriffen, um Kinder und Jugendliche besser vor Sexualstraftätern zu schützen?	7
6.2	Gibt es spezielle Programme oder Taskforces der Polizei zur Überwachung von bekannten Pädophilen?	10
6.3	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den Missbrauch von Kindern durch Onlineplattformen und Darknet-Netzwerke in Bayern zu bekämpfen?	10
7.1	Wie viele verurteilte Sexualstraftäter an Kindern und Jugendlichen wurden in Bayern in den letzten fünf Jahren nach Verbüßung ihrer Strafe abgeschoben?	11
7.2	In wie vielen Fällen wurde eine Sicherungsverwahrung für gefährliche Täter angeordnet?	11
7.3	Wie oft kam es zu Rückfällen bei Sexualstraftätern nach ihrer Haftentlassung?	11
8.1	Gibt es in Bayern ein zentrales Register für Sexualstraftäter, das Einrichtungen wie Schulen oder Kindergärten zugänglich ist?	11
8.2	Welche gesetzlichen Hürden gibt es für eine dauerhafte Überwachung von verurteilten Pädophilen nach ihrer Haft?	12
8.3	Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Kinder in Zukunft noch effektiver vor Sexualverbrechen zu schützen?	12
	Anlage	14
	Hinweise des Landtagsamts	15

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 2.1 bis 2.3, 4.1 bis 4.3, 5.1 und 5.2, 6.1, 6.3, 7.2, 8.1 und 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 29.04.2025

- 1.1 Wie viele Personen sind in Bayern aktuell als Sexualstraftäter mit pädophilen Neigungen erfasst?**
- 1.2 Wie viele dieser Personen sind in den letzten fünf Jahren neu in die polizeilichen oder strafrechtlichen Register aufgenommen worden?**
- 1.3 In wie vielen Fällen handelt es sich um Wiederholungstäter?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität – soweit nicht anders gekennzeichnet – grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche (sog. Hellfeldstatistik) zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

„Pädophile Neigungen“ werden in der PKS nicht erfasst und können damit auch nicht automatisiert ausgewertet werden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und wäre darüber hinaus mangels expliziter (polizeilicher) Definition der Begrifflichkeit „pädophile Neigungen“ nicht vollständig und damit nicht aussagekräftig bzw. valide. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten und Ähnlichem nicht erfolgen.

- 2.1 Wie viele Verurteilungen wegen Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen gab es in Bayern in den letzten fünf Jahren?**

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 Strafgesetzbuch – StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

In der Strafverfolgungsstatistik wird zudem nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der wegen Sexualdelikten nach §§ 176, 176a, 176b, 176c, 176e, 177 und 178 StGB an Kindern Verurteilten das folgende Bild:

Jahr	Anzahl der Verurteilten
2023	268
2022	301
2021	639
2020	633
2019	569

Eine Aufschlüsselung nach Taten zulasten von Jugendlichen ist nicht möglich. Im Folgenden werden daher nur die Zahlen der Verurteilten wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen, § 182 StGB, dargestellt, ohne dass bestimmt werden kann, ob andere Sexualdelikte zulasten von Jugendlichen begangen wurden.

Jahr	Anzahl der Verurteilten nach § 182 StGB
2023	13
2022	8
2021	9
2020	8
2019	8

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor.

2.2 Wie viele dieser Verurteilungen endeten mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung?

2.3 Wie viele Täter erhielten lediglich Bewährungsstrafen oder alternative Sanktionen?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anhand der bayerischen Strafverfolgungsstatistik ist eine Aufschlüsselung der Sanktionen in Bezug auf Sexualstraftaten zulasten von Kindern und Jugendlichen nur bedingt möglich. In Bezug auf die Delikte, die ausschließlich gegenüber Kindern und

Jugendlichen begangen werden können (§§ 176 bis 176e StGB und § 182 StGB), ergibt sich das folgende Bild:

Jahr	Anzahl der Verurteilten	Freiheitsstrafen ohne Bewährung	Freiheitsstrafen mit Bewährung und alternative Sanktionen
2023	185	77	108
2022	191	88	103
2021	233	74	159
2020	215	69	146
2019	215	75	140

Eine weiter gehende Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist anhand der Statistik nicht möglich.

3.1 Wie viele Täter von Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen waren männlich, wie viele weiblich?

3.2 In welcher Altersgruppe kamen die Täter am häufigsten vor?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die PKS-Daten zur Beantwortung dieser Fragestellungen können der Tabelle in Anlage entnommen werden.

3.3 In wie vielen Fällen wurde die Tat von einer Vertrauens- oder Erziehungsperson (z. B. Lehrer, Sozialarbeiter, Priester, Sporttrainer) begangen?

Die Täterkategorie „Vertrauens- oder Erziehungsperson“ wird in der PKS nicht erfasst. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und wäre darüber hinaus mangels expliziter (polizeilicher) Definition der Begrifflichkeit „Vertrauens- oder Erziehungsperson“ nicht vollständig und damit nicht aussagekräftig bzw. valide. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten und Ähnlichem nicht erfolgen.

4.1 Wie viele der in Bayern verurteilten Täter hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit?

4.2 Aus welchen Herkunftsländern kamen ausländische Täter am häufigsten?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anhand der bayerischen Strafverfolgungsstatistik ist eine Aufschlüsselung der Verurteilten Ausländer in Bezug auf Sexualstraftaten zulasten von Kindern und Jugendlichen nur bedingt möglich. In Bezug auf die Delikte, die ausschließlich gegenüber

Kindern und Jugendlichen begangen werden können (§§ 176 bis 176e StGB und § 182 StGB), ergibt sich das folgende Bild:

Jahr	Verurteilte Ausländer	Häufigste Staatsangehörigkeiten
2023	44	Afghanisch: 5 Irakisch: 4 Rumänisch: 4
2022	43	Türkisch: 7 Italienisch: 4 Griechisch: 3 Syrisch: 3 Pakistanisch: 3
2021	68	Afghanisch: 9 Türkisch: 9 Rumänisch: 6
2020	67	Afghanisch: 8 Türkisch: 7 Rumänisch: 7
2019	58	Afghanisch: 14 Syrisch: 6 Türkisch: 5

Eine weiter gehende Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist anhand der Statistik nicht möglich.

4.3 Wie viele Täter mit Migrationshintergrund sind unter den verurteilten Sexualstraftätern erfasst?

5.1 Wie viele der verurteilten Täter bezeichneten sich selbst als homosexuell, bisexuell oder transsexuell?

5.2 Gab es statistische Auffälligkeiten im Zusammenhang zwischen sexueller Orientierung und Pädophilie?

Die Fragen 4.3 bis 5.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik treffen Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Es wird weder eine Aussage darüber getroffen, ob sich die Verurteilten als homosexuell, bisexuell oder transsexuell bezeichnen, noch wird ein Zusammenhang zwischen sexueller Orientierung und Pädophilie statistisch erfasst.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

5.3 In wie vielen Fällen wurde pädophile Kriminalität im Kontext von LGBTQ+-Organisationen, -Veranstaltungen oder -Gruppierungen festgestellt?

In der PKS sind keine expliziten, validen Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten und Ähnlichem nicht erfolgen.

6.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in den letzten fünf Jahren ergriffen, um Kinder und Jugendliche besser vor Sexualstraftätern zu schützen?

Die Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern hat für die Staatsregierung höchste Priorität. Das Staatsministerium der Justiz setzt sich auf allen Ebenen – auch durch strukturelle Maßnahmen und personelle Verstärkungen – dafür ein, dass Kinder bestmöglich geschützt und Täter angemessen bestraft werden können.

Für die effektive Verfolgung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern bedarf es einer spezialisierten Strafverfolgung, weshalb bei allen 22 bayerischen Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren in diesem Bereich von spezialisierten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geführt werden. Zudem wurde für besonders komplexe oder technisch schwierige Fälle in diesem Bereich zum 1. Oktober 2020 das Zentrum zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch im Internet (ZKI) als besondere Organisationseinheit unter dem Dach der Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg errichtet, an das die Staatsanwaltschaften solche Verfahren abgeben können. Im digitalen Zeitalter ist besonders die effektive Strafverfolgung im Internet und Darknet unerlässlich. Die organisatorische Einbindung des ZKI als unselbstständiger Teil der ZCB stellt sicher, dass ein reibungsloser Zugriff auf die Kompetenzen und Kapazitäten der IT-Experten der ZCB, die mittlerweile auch über große Erfahrung in der Auswertung von Datenspuren im Darknet verfügen, gewährleistet ist. Außerdem kann das ZKI so auf die bei der ZCB etablierten Kontakte zu relevanten Akteuren im In- und Ausland sowie auf das bei der ZCB gesammelte Erfahrungswissen zurückgreifen, um international agierende Täterinnen und Täter mit international vernetzten Strukturen bekämpfen zu können. Im ZKI ermitteln derzeit neun Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in zwei Arbeitsgruppen.

Die Ermittlungsarbeit des ZKI wird zudem durch den Einsatz innovativer Ermittlungswerkzeuge bei der ZCB unterstützt. Die ZCB ist – in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaft und ausführenden Unternehmen und auf Grundlage von zwischen dem Staatsministerium der Justiz und internationalen Partnern geschlossenen Kooperationsvereinbarungen – an der Fortentwicklung moderner, innovativer Ermittlungswerkzeuge beteiligt. Etwa das Tool „Dark Web Monitor“, eine Art Suchmaschine, die automatisch das Internet durchsucht und dabei verborgene Webseiten im Darknet analysiert und indiziert, dient dem ZKI, um Täterinnen und Täter aufzuspüren. Die Verzahnung mit dem Blockchain-Analyse-Tool „GraphSense“, das in Kooperation des

Staatsministeriums der Justiz mit wissenschaftlichen Instituten zur Nachverfolgung von Kryptozahlungsströmen fortentwickelt wurde, bringt dem ZKI neue Ermittlungsansätze für die Bekämpfung käuflicher Kinderpornografie im Darknet.

Neben dem Bereich der Strafverfolgung leisten im Bereich der Prävention die Psychotherapeutischen Fachambulanzen in Bayern bereits seit vielen Jahren einen erheblichen Beitrag bei der präventiven ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäter, insbesondere nach Entlassung aus der Haft. Der Gedanke dahinter ist, dass eine zeitnahe psychotherapeutische Nachbetreuung wesentlich dazu beiträgt, Rückfallrisiken zu minimieren. Derzeit gibt es in Bayern drei Psychotherapeutische Fachambulanzen für Gewalt- und Sexualstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg. Der Aufbau dieses präventiven Nachsorgeangebots begann schon im Jahr 2008 mit Errichtung einer Fachambulanz für Sexualstraftäter in München. Die Behandlung erfolgt durch spezialisierte psycho- und sozialtherapeutische Angebote im Rahmen von Einzelgesprächen oder Gruppenangeboten, jeweils ausgerichtet an dem individuellen Bedarf.

Teilweise erfolgt die Behandlung von Straftätern, die eine psychische Grunderkrankung aufweisen, auch in den forensisch psychiatrischen Ambulanzen der örtlich zuständigen Maßregelvollzugseinrichtungen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz existiert außerdem das Missbrauchspräventionsprojekt „Kein Täter werden“, welches bereits im Jahr 2010 ins Leben gerufen wurde. Das Projekt richtet sich mit seinen hochspezialisierten Beratungs- und Therapieangeboten an Personen mit pädophilen Neigungen und unterstützt sie dabei, kein Täter zu werden. Ziel ist es, durch kostenlose, anonyme und durch die Schweigepflicht geschützte Behandlungsangebote sexuelle Übergriffe auf Kinder bzw. den Konsum oder die Herstellung von Kinderpornografie von vornherein zu verhindern. Im Jahr 2016 wurde zudem die Projektkonzeption im Zuge des „Bayerischen Missbrauchspräventionsprojekts“ auf sog. „Ersatzhandlungstäter“, das heißt Personen ohne pädosexuelle Neigungen im medizinischen Sinn, erweitert. Mittlerweile ist das Präventionsprojekt an drei Standorten in Bayern etabliert, in Bamberg, in Regensburg und in München, um den bayernweiten Versorgungsbedarf abzudecken. Seit Januar 2024 bieten alle drei Standorte auch therapeutische Behandlung für sog. „Hellfeldtäter“ an, das heißt Personen, gegen die ein laufendes Strafverfahren anhängig ist. Ziel dieses therapeutischen Angebots ist es, die Ursachen für die eigene Strafbarkeit zu erkennen und Möglichkeiten zu erarbeiten, ein solches Verhalten zukünftig zu vermeiden.

Auch für die Polizei hat die Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern aufgrund des hohen Unrechtsgehalts der Delikte und der massiven Folgen für die Opfer und deren Angehörige seit Jahren hohe Priorität. Dementsprechend wurden in Bayern bereits frühzeitig wesentliche Entwicklungen im Bereich der Ermittlungsführung, Ermittlungsunterstützung, der Spurensicherung und der Prävention initiiert und stetig verbessert.

In diesem Zusammenhang wurde die polizeiliche Rahmenkonzeption zur Bearbeitung von Sexualstraftaten im Jahr 2021 fortgeschrieben und insbesondere für den Bereich der Kinder- sowie Jugendpornografie präzisiert. Diese beschreibt die wesentlichen polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Die Verschiebung des deliktischen Schwerpunkts, die fortschreitende Digitalisierung sowie die kontinuierlich zunehmenden Datenmengen, die im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren auszuwerten sind, stellen erhebliche Anforderungen an die zuständigen (kriminal)polizeilichen Sachbearbeiter und Erstzugriffskräfte, weshalb die Überarbeitung erforderlich wurde.

Daneben erfolgte zum 1. Januar 2022 die bayernweite Einrichtung von eigenständigen Arbeitsbereichen Kinder- und Jugendpornografie bei den Fachdienststellen für Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter. Die Einrichtung von eigenständigen Arbeitsbereichen bietet die Möglichkeit der erhöhten (technischen) Spezialisierung und der optimierten Aneignung deliktischen Spezialwissens. Vor dem Hintergrund delikt-immanenter, technischer Ermittlungsspuren erfolgt eine enge Zusammenarbeit und Unterstützung mit bzw. durch die Dienststellen für Cybercrime bzw. IT-Ermittlungsunterstützung. Aufgrund seiner besonderen Organisationsstruktur wurde beim Polizeipräsidium München entsprechend das Kommissariat 17 – Sexualisierte Gewalt gg. Kinder/Kinderpornografie/Jugendpornografie aufgebaut.

Zudem gewährleistet unter anderem auch die Einbindung hochqualifizierter IT-Kriminalisten und -Forensiker eine bestmögliche Beweisführung auch für technisch hochkomplexe Ermittlungsverfahren. Die Cybercrime-Spezialisten unterstützen insbesondere die polizeilichen Ermittlungen im Darknet und ähnlich geschützten Netzwerken.

Im Bereich der Prävention bedient sich die Bayerische Polizei der durch die Polizeien des Bundes und der Länder gemeinsam entwickelten Angebote und Medien des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“. Daneben kommen auch bayernweite, zielgruppen- bzw. phänomenspezifische Konzepte und Maßnahmen sowie Onlineangebote zum Tragen.

Dementsprechend hat die Bayerische Polizei die bayernweite Präventionskampagne „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“ entwickelt. Die Kampagne wurde bereits am 11. März 2021 im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Präventionsunterlagen unter anderem für Eltern, Grund- und weiterführende Schulen werden [auf der Homepage der Bayerischen Polizei¹](#) zum Download zur Verfügung gestellt.

In Ergänzung dazu wurde seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium für Digitales im Juli 2023 die Webseite www.bayern-schuetzt-kinder.de erstellt, die ressortübergreifend die wesentlichen Informations- und Unterstützungsangebote zum Themenfeld Prävention von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern zentral und übersichtlich zusammenfassend darstellt.

Gleichzeitig wurde ein Flyer erarbeitet, welcher sich in komprimierter Form insbesondere an Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche wendet. Der Flyer beinhaltet konkrete Informationen über die Gefahren im Zusammenhang mit dem Besitz und der Verbreitung von kinder- und jugendpornografischen Inhalten und gibt insbesondere Erziehungsberechtigten konkrete Hinweise, falls kinder- und jugendpornografische Inhalte auf dem Smartphone des Kindes festgestellt werden.

Zusätzlich hierzu wurden im Juli 2023 im Rahmen eines sog. Aktionsmonats diese neu erstellten sowie die bereits vorhandenen Präventionskampagnen/-maßnahmen nochmals verstärkt an den bayerischen Schulen angeboten bzw. durchgeführt. Ziel des sog. Aktionsmonats war es, Schülerinnen und Schüler, aber auch Eltern und Lehrkräfte über die Gefahren und möglichen Folgen im Zusammenhang mit der Nutzung von Smartphones umfassend zu informieren und im Umgang mit dem eigenen Handy zu sensibilisieren.

1 <https://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/kinderundjugend/index.html/323326>

Die Bayerische Polizei führt ihre diesbezüglichen Präventionsbemühungen auch weiterhin verstärkt fort.

6.2 Gibt es spezielle Programme oder Taskforces der Polizei zur Überwachung von bekannten Pädophilen?

Bereits am 1. Oktober 2006 wurde in Bayern die Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter (HEADS) mit dem Ziel eingerichtet, den Informationsaustausch zwischen Justiz, Polizei und Maßregelvollzug bezüglich aus der Haft entlassenen, besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern zu verbessern und so das Rückfallrisiko zu senken. Seither wurde die Konzeption HEADS regelmäßig auf Aktualität und Wirksamkeit hin überprüft und entsprechend fortgeschrieben.

6.3 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den Missbrauch von Kindern durch Onlineplattformen und Darknet-Netzwerke in Bayern zu bekämpfen?

Die Staatsregierung setzt sich seit vielen Jahren auf allen Ebenen für die Schaffung und Durchsetzung klarer und effektiver Regelungen ein, die Onlineplattformen bei der Bekämpfung strafbarer Inhalte auf ihren Seiten (einschließlich Missbrauchsdarstellungen von Kindern) in die Pflicht nehmen.

Grundsätzlich führt die fortdauernde Verfügbarkeit kinder- und jugendpornografischer Missbrauchsdarstellungen auf Onlineplattformen, unabhängig davon, ob diese über das „Clearnet“ oder das Darknet abrufbar sind, in vielen Fällen zu einer erneuten Viktimisierung der Opfer.

Der Freistaat Bayern hat diesbezüglich bereits vor Jahren einen zwingend notwendigen Handlungsbedarf erkannt und sich im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) dafür eingesetzt, dass Verfahrensweisen entwickelt werden, mit denen solche Darstellungen so schnell wie möglich aus dem Internet gelöscht werden können. Das Verfahren hierzu wurde schließlich in einer „Bund-Länder-Projektgruppe“ zwischen dem Bundeskriminalamt, den Polizeien der Länder und Vertretern von Staatsanwaltschaften abgestimmt und fortan weiterentwickelt. Ziel war dabei die nachhaltige Verfügbarkeitsreduzierung und Löschung von Missbrauchsabbildungen im Rahmen von Ermittlungen gegen die Betreiber solcher Plattformen.

Bereits jetzt wird, nach Abschluss der zwingend erforderlichen, gerichtsverwertbaren Sicherung der Beweismittel in Form von Missbrauchsabbildungen sowie etwaiger Verlinkungen, durch die ermittlungsführende Dienststelle die Löschung beim jeweiligen Provider veranlasst.

Aktuell entwickelt das Bundeskriminalamt eine leistungsstarke Melde- und Löschplattform, die den Polizeien in Bund und Ländern bald zur Verfügung stehen soll. Über diese Plattform können die Strafverfolgungsbehörden zukünftig in sehr hoher Anzahl automatisierte Löschanregungen zu den ihnen bekannt gewordenen Verlinkungen an die Hosting-Provider übermitteln.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch durch Darknet-Netzwerke wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 6.1 Bezug genommen.

7.1 Wie viele verurteilte Sexualstraftäter an Kindern und Jugendlichen wurden in Bayern in den letzten fünf Jahren nach Verbüßung ihrer Strafe abgeschoben?

Eine Beantwortung der Fragestellung ist nicht möglich, da eine gesonderte statistische Erhebung rückgeführter Straftäter, die rechtskräftig wegen Sexualdelikten gegen Kinder oder Jugendliche verurteilt wurden, nicht erfolgt. Eine Sonderauswertung aller in den letzten fünf Jahren rückgeführten und rechtskräftig verurteilten Straftäter wäre auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Recherche- und Abfrageaufwand möglich.

7.2 In wie vielen Fällen wurde eine Sicherungsverwahrung für gefährliche Täter angeordnet?

Aus den Daten zur bayerischen Strafverfolgungsstatistik ergibt sich zur Anzahl der Anordnungen von Sicherungsverwahrung in Bezug auf Sexualstraftäter das folgende Bild:

Jahr	Anzahl Anordnungen der Sicherungsverwahrung
2023	2
2022	3
2021	2
2020	9
2019	3

Eine Aufschlüsselung dahin gehend, ob die Anordnungen der Sicherungsverwahrung in Zusammenhang mit der Begehung von Taten zulasten von Kindern und Jugendlichen stehen, ist nicht möglich.

7.3 Wie oft kam es zu Rückfällen bei Sexualstraftätern nach ihrer Haftentlassung?

8.1 Gibt es in Bayern ein zentrales Register für Sexualstraftäter, das Einrichtungen wie Schulen oder Kindergärten zugänglich ist?

Die Fragen 7.3 und 8.1 werden gemeinsam beantwortet.

Strafrechtliche Verurteilungen, zu denen auch Verurteilungen wegen Sexualdelikten gehören, werden gem. § 3 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) im Bundeszentralregister gespeichert. Nach § 30a Abs. 1 Satz 1 BZRG kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen (bspw. in § 72a Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch [SGB] Achtes Buch [VIII]) vorgesehen ist oder dieses benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Empfänger des erweiterten Führungszeugnisses sind insbesondere Arbeitgeber, Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulen, Träger von Einrichtungen und Diensten nach dem SGB VIII sowie Sportvereine für Minderjährige. Ferner können Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder andere Behörden zum Zweck des Schutzes Minderjähriger ein erweitertes Führungszeugnis als Behördenführungszeugnis erhalten (§ 31 BZRG). Der Inhalt des erweiterten Führungszeugnisses ergibt sich aus § 32 BZRG. In § 32 Abs. 5 BZRG sind Sonder-

regelungen für die Aufnahme von Verurteilungen in das erweiterte Führungszeugnis enthalten, die sich auf bestimmte, im Einzelnen aufgeführte Sexualdelikte beziehen.

8.2 Welche gesetzlichen Hürden gibt es für eine dauerhafte Überwachung von verurteilten Pädophilen nach ihrer Haft?

Eine dauerhafte Überwachung von wegen Sexualdelikten zulasten von Kindern und Jugendlichen verurteilten Personen nach ihrer Haft ist im Rahmen der für alle Verurteilten geltenden Rechtsvorschriften möglich:

Nach vollständiger Verbüßung einer (Gesamt-)Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten oder von mindestens einem Jahr wegen in § 181b StGB genannter Straftaten tritt gemäß § 68f Abs. 1 StGB Führungsaufsicht kraft Gesetzes ein. Darüber hinaus kann ein Gericht unter den in § 68 Abs. 1 StGB genannten Voraussetzungen Führungsaufsicht anordnen. Diese ermöglicht es, dem entlassenen Verurteilten Weisungen nach Maßgabe von § 68b StGB aufzuerlegen. Insbesondere ist eine Weisung zur Anbindung der verurteilten Person an eine der in der Antwort zu Frage 6.1 genannten Psychotherapeutischen Fachambulanzen möglich, wodurch eine (weitere) Behandlung des verurteilten Sexualstraftäters erreicht werden kann. Unter den besonderen Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 Satz 3 StGB besteht außerdem die Möglichkeit, eine elektronische Aufenthaltsüberwachung, sog. Fußfessel, anzuordnen, um den Aufenthalt des Verurteilten zu überwachen. Dabei ist es auch möglich, Gebots- und Verbotszonen zu bestimmen, in welchen der Verurteilte sich aufzuhalten oder welche er zu meiden hat.

Darüber hinaus besteht in Fällen, in denen der Strafreist einer Freiheitsstrafe nach §§ 57, 57a StGB zur Bewährung ausgesetzt wird, die Möglichkeit, der verurteilten Person Auflagen und Weisungen gemäß §§ 56b, 56c StGB aufzuerlegen. Unter den in § 56c StGB genannten Voraussetzungen ist dabei ebenfalls eine Anbindung an eine Psychotherapeutische Fachambulanz möglich.

Die gesetzlich vorgesehene Dauer einer Führungsaufsicht beträgt in der Regel zwischen zwei und fünf Jahren (§ 68c Abs. 1 StGB). Unter den Voraussetzungen des § 68c Abs. 2 und Abs. 3 StGB kann eine unbefristete Führungsaufsicht über die Dauer von fünf Jahren hinaus angeordnet werden. Die vom Gericht zu bestimmende Bewährungszeit liegt nach den gesetzlichen Vorgaben ebenfalls zwischen zwei und fünf Jahren (§ 56a Abs. 1 StGB). Unter den Voraussetzungen des § 56f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 StGB ist eine Verlängerung der Bewährungszeit möglich.

Über die Anordnung von Weisungen im Rahmen von Führungsaufsicht und Auflagen und Weisungen im Rahmen einer Bewährung sowie über die Dauer der Führungsaufsicht und der Bewährungszeit entscheidet das zuständige Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls in richterlicher Unabhängigkeit.

8.3 Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Kinder in Zukunft noch effektiver vor Sexualverbrechen zu schützen?

Die Staatsregierung wird sich weiterhin auf Bundesebene für eine Regelung zur verpflichtenden Speicherung von IP-Adressen und Portnummern durch Internetzugangsanbieter einsetzen. IP-Adressen stellen insbesondere bei Ermittlungen wegen Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern zum Teil den einzigen Ermittlungsansatz dar. Ohne eine Mindestspeicherungspflicht der Internetzugangsanbieter fehlt den Ermittlern dann die Möglichkeit, schwere Straftaten konkreten Anschlussinhabern zuzuordnen. Darüber hinaus wird sich die Staatsregierung auch weiterhin

auf Bundesebene für eine strafrechtliche Regelung für die Fälle einsetzen, in denen fürsorge- oder aufsichtspflichtige Personen eine fremde Missbrauchstat durch grobes Fehlverhalten fördern.

Anlage

Anlage 1_Auswertung Täter_Alter und Geschlecht

Anzahl TV nach Alter und Geschlecht bei Opfern unter 18 Jahren Bayern gesamt 2020-2024																						
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Sexus	TV Gesamt	Kinder					< 14	Jugendliche		14- 17	Heranw. 18-20	< 21	Erwachsene ab 21 Jahre						>= 21
					< 6	6-7	8-9	10- 11	12- 13		14-15	16-17				21- 24	25- 29	30- 39	40- 49	50- 59	>= 60	
2024	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	männl:	2.506	7	15	19	61	138	240	338	253	591	246	1.077	217	208	386	261	204	153	1.429
2024	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	weibl:	134	0	1	1	12	17	31	15	7	22	4	57	2	11	30	22	7	5	77
2024	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	insg:	2.640	7	16	20	73	155	271	353	260	613	250	1.134	219	219	416	283	211	158	1.506
2023	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	männl:	2.412	5	5	14	50	152	226	305	250	555	217	998	208	176	352	317	194	167	1.414
2023	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	weibl:	110	0	0	1	7	15	23	21	6	27	5	55	6	5	14	17	9	4	55
2023	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	insg:	2.522	5	5	15	57	167	249	326	256	582	222	1.053	214	181	366	334	203	171	1.469
2022	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	männl:	2.390	3	5	20	42	126	196	290	264	554	252	1.002	203	200	360	267	199	159	1.388
2022	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	weibl:	110	0	1	2	11	16	30	17	7	24	0	54	5	6	24	7	11	3	56
2022	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	insg:	2.500	3	6	22	53	142	226	307	271	578	252	1.056	208	206	384	274	210	162	1.444
2021	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	männl:	2.212	2	5	10	36	123	176	254	239	493	251	920	189	165	370	244	180	144	1.292
2021	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	weibl:	122	0	0	2	12	20	34	17	3	20	2	56	2	9	26	14	9	6	66
2021	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	insg:	2.334	2	5	12	48	143	210	271	242	513	253	976	191	174	396	258	189	150	1.358
2020	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	männl:	2.346	2	4	8	44	123	181	280	283	563	263	1.007	177	157	356	295	191	163	1.339
2020	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	weibl:	89	0	1	2	6	20	29	13	3	16	1	46	1	4	22	11	4	1	43
2020	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	insg:	2.435	2	5	10	50	143	210	293	286	579	264	1.053	178	161	378	306	195	164	1.382

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.